

Anlage 3 b

Regelungen für die Praxismodule

Vom 23.09.2015
- Lesefassung -

1. Ziele der Praxismodule

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Masters of Education (Wirtschaftspädagogik). Sie bestehen aus dem Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) und dem Forschungsvorhaben einschließlich der begleitenden berufs- und wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben.

(2) Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. Dies geschieht mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Unterricht; die Studierenden machen aber auch im Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik systematisch Unterrichtserfahrungen machen.

Im Forschungsvorhaben planen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern, die sie auch durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.

Dies geschieht mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Unterricht; die Studierenden sollen aber auch im allgemeinen Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik systematisch Unterrichtserfahrungen machen. Im Forschungsvorhaben sollen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.

2. Umfang und Organisation der Praxismodule¹

(1) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von insgesamt 12 Kreditpunkten entfallen 6 Kreditpunkte auf das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen), 3 Kreditpunkte auf das Forschungsvorhaben und 3 Kreditpunkte auf die begleitende berufs- und wirtschaftspädagogische Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben.

(2) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist mit der Teilnahme am Modul wir731 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen verbunden und wird darüber vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(3) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) hat einen Umfang von sechs Wochen (workload: 180 Stunden). Diese teilen sich in fünf Wochen Kernpraktikum in der Schule (workload: 150 Stunden) und eine Woche Vor- und Nachbereitung in Rücksprache mit der Schule (workload: 30 Stunden) auf. Das Fachpraktikum wird im Block in der veranstaltungsfreien Zeit des Sommersemesters absolviert.

Während der Zeit, die die Studierenden im Fachpraktikum im Block an den Schulen verbringen, sollen sie:

- je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden an der Schule anwesend sein und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- von der zweiten Woche an eigene Unterrichtsstunden vorbereiten und durchführen (je mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Woche). Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

¹ Für Studierende, die ein Kooperationsfach an der Universität Bremen mit Ziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen studieren (derzeit: Spanisch und Französisch) gilt diese Anlage 3 b entsprechend. Die Zuweisung an die Schulen obliegt dabei dem Oldenburger diz gem. Satz 2 Abs. 4.

(4) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Berufsbildenden Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Berufsbildenden Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.

Die Anmeldung zum Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) erfolgt in der Regel im Oktober/November eines Jahres.“

(5) Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Praktikumsplatzes besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Unterrichtsfach und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) erbracht werden.“

(6) Im Forschungsvorhaben wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbildenden Einrichtung durchgeführt. Vor- und nachbereitet wird diese Aufgabe in der begleitenden berufs- und wirtschaftspädagogischen Veranstaltung.

(7) Die Zeiten in den Praxismodulen schließen die Präsenzzeiten in Universität und Schule, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungs- und Dokumentationsaufwand im Fachpraktikum und Forschungsvorhaben ein.

3. Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in der Schule entsprechend Punkt 2 Abs. 3 und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt und durch die Schule wurden und“
- die im Fachpraktikum verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt und durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitveranstaltung des Moduls wir731 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen bescheinigt wurden. Zu den verbindlichen Arbeiten gehören der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und mit Darstellung des Ablaufplans, d. h. der beobachteten bzw. selbst durchgeführten Stunden.“

(2) Das Forschungsvorhaben ist erfolgreich absolviert, wenn

- die im Forschungsvorhaben verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung) und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.“

(3) Grundlage der Bewertung des Fachpraktikums (Berufsbildende Schulen) ist die Dokumentation und Auswertung des Fachpraktikums im Praktikumsbericht. Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den betreuenden Lehrkräften einbezogen werden.

(4) Grundlage der Bewertung des Forschungsvorhabens ist die Präsentation der Ergebnisse.

4. Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.

Dabei gilt, dass das Forschungsvorhaben, sofern es bereits in einem vorherigen Studiengang abgeleistet wurde, anerkannt werden kann. „Voraussetzung für die Anerkennung des Fachpraktikums (Berufsbildende Schulen) ist, dass es an einer kaufmännisch-verwaltenden berufsbildenden Schule abgeleistet wurde.“

5. Praktika im Ausland

Wenn im Bachelorstudium das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) in Deutschland absolviert wurde, kann im Masterstudium das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) im Ausland absolviert werden. In diesem Fall soll der Praktikumsbericht den Vorgaben für das Fachpraktikum entsprechen. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen findet an der Universität Oldenburg statt.

Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Praxismodulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen		KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx550 Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen)	Wahlpflicht	1 SE o.ä. verknüpft mit der Begleitveranstaltung des wirtschaftsdidaktischen Modul wir731 (3 KP)	5 Wochen Kernpraktikum an der Schule 1 Woche Vor- und Nachbereitung	6	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)
prx555 Forschungsvorhaben	Wahlpflicht	1 SE begleitende berufs- und wirtschaftspädagogische Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben	1 SE Durchführung einer Entwicklungsaufgabe in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbildenden Einrichtung	6	1 Prüfungsleistung: Präsentation (max. 10 Min.)
Summe Praxismodule				12	